

# **Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus “ehemalige Schule” Staudt**

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung**

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Ortsgemeinde.

(2) Außerdem kann das Dorfgemeinschaftshaus für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art benutzt werden.

(3) Diese Zweckbestimmung kann durch Änderung der Benutzungsordnung oder vorübergehend durch Anordnung des Ortsbürgermeisters geändert werden.

## **§ 2**

### **Benutzungsrecht**

Das Dorfgemeinschaftshaus steht gemäß § 14 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) allen Einwohnern der Ortsgemeinde zur Verfügung. Art und Umfang der Benutzung regelt diese Benutzungsordnung.

## **§ 3**

### **Benutzungsvertrag, Benutzungsentgelt**

Der Ortsgemeinderat beschließt, welche Benutzungen entgeltpflichtig sind. Über alle Veranstaltungen wird mit den Veranstaltern ein Vertrag nach bürgerlichem Recht abgeschlossen. Die Höhe der Miete und Nebenkosten wird vom Ortsgemeinderat durch Beschluss als Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegt. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall geringfügig abweichende Vereinbarungen treffen. Die zeitliche Benutzung der Gemeinschaftshauses regelt sich nach dem Benutzungsplan.

## **§ 4**

### **Verwaltung und Aufsicht**

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus wird durch den Ortsbürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten verwaltet. Einzelne Zuständigkeiten können auf die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges übertragen werden.

(2) Den Beauftragten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges ist der Zutritt zum Dorfgemeinschaftshaus während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Soweit erforderlich, sind die Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.

(3) Die Aufsicht führt der Beauftragte der Ortsgemeinde. Es ist jedem Benutzer bzw. Veranstalter gegenüber weisungsberechtigt.

## **§ 5**

### **Beschränkung des Benutzungsrechtes**

Das Dorfgemeinschaftshaus kann während der allgemeinen Öffnungszeiten benutzt werden. Andere Zeiten können mit der Ortsgemeinde vereinbart werden. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, die über die allgemeine Zweckbestimmung hinausgeht, ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu künftigen, gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

## § 6

### Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (siehe Haftung).
- (2) Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume an andere Veranstalter überlassen werden oder wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Bei entgeltlicher Benutzung hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig andere Räume von Dritten benutzt werden.
- (3) Der geplante Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung, spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Ortsgemeinde festzulegen.
- (4) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (5) Dekoration, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbestimmungen und – soweit erforderlich – den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde eingebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Diese Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (6) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.ä. ist unzulässig.
- (7) Die Ortsgemeinde kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist.
- (8) Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
- (9) Der Veranstalter oder Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Ortsgemeinde für folgende Tätigkeiten im Dorfgemeinschaftshaus:
  - a) gewerbsmäßiges Fotografieren,
  - b) Verkauf und Anbieten von Waren aller Art,
  - c) gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen,
  - d) Durchführung von Verlosungen.Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.
- (10) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Veranstalter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge oder deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die bauaufsichtlich und brandschutzrechtlich genehmigte Bestuhlung eingehalten wird.
- (11) Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.
- (12) Im Dorfgemeinschaftshaus ist das Rauchen und der Ausschank von Alkohol während einer Sportveranstaltung verboten. Der Ortsbürgermeister kann Ausnahmen zulassen.
- (13) Alle im Dorfgemeinschaftshaus gefundenen Gegenstände sind beim Ortsbürgermeister abzuliefern.
- (14) Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
  - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art,
  - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
  - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend,
  - d) Einhaltung der Sperrstunde.

(15) Jede Art der Werbung im Gebäude, auf dem Gelände oder in unmittelbarer Umgebung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der besonderen Genehmigung der Ortsgemeinde. Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

(16) Die Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen dürfen nur von dem Beauftragten der Ortsgemeinde bedient werden.

## **§ 7**

### **Haftung**

(1) Die Ortsgemeinde überlässt die Einrichtung dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies ist unverzüglich dem Ortsbürgermeister anzuzeigen.

(2) Die Ortsgemeinde haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB sowie für das Verschulden ihrer Bediensteten.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den Außenanlagen, soweit ein Schaden von ihm schuldhaft verursacht wurde.

(4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Veranstaltung entstehen. Er stellt die Ortsgemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinem Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten und Beauftragten.

(5) Die Ortsgemeinde kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.

## **§ 8**

### **Hausrecht**

Die von der Ortsgemeinde Beauftragten üben gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber seinen Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Bedingungen für das Ausschmücken von Räumen**

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ortsgemeinde unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen angebracht werden:

- a) Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden.
- b) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- c) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben.

- d) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- e) Papierschlängen und ähnliche Gegenstände müssen – soweit solche überhaupt verwendet werden – ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- f) Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- g) Etwaige Verkleidungen und Behänge sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer diese nicht entflammen können. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- h) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- i) Für technische Aufbauten (Springbrunnen, Veränderungen an der normalen Beleuchtung u.ä.) ist die Genehmigung der Ortsgemeinde notwendig.
- j) Die vorstehenden Richtlinien werden vom Veranstalter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

## **§ 10**

### **Begriffsbestimmungen**

Veranstalter ist der Vertragspartner, der mit der Ortsgemeinde einen Vertrag abschließt und die Veranstaltung bzw. Übungsstunden durchführt.

Benutzer ist der Besucher des Dorfgemeinschaftshauses oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus.

56424 Staudt, 11.05.1990

Ausgefertigt:

Gez. Josef Hölzgen

Ortsbürgermeister

**Anlage zur Benutzungsordnung:**

**PREISLISTE für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Staudt:**

Sitzungsbezeichnung:	Sitzung des Ortsgemeinderates Staudt
Sitzungsdatum:	14.02.2012

**Vermietung Veranstaltungsräume der Ortsgemeinde**

Die Mietkonditionen für die gemeindlichen Räume werden neu geregelt.

Folgende Mietpreise werden festgesetzt:

Rathaus	Staudter 120 €	Auswärtige 200 €
Alte Kirche	Staudter 200 €	Auswärtige 300 €
Sportlerheim	Staudter 70 €	Auswärtige 150 €
Erbsengarten	Staudter 40 €	Auswärtige 70 €

Im Mietpreis ist zukünftig 1 Nutzungstag und 2 Tage zur Vor- und Nachbereitung inkludiert. Jeder zusätzliche Tag wird mit 20 % des Mietpreises zusätzlich berechnet.